



Bundesbeschluss über die Finanzhilfen für die familienergänzende Kinderbetreuung (KBFHG)

Entwurf

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
gestützt auf Artikel 9b und 10 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002²
über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (KBFHG)
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur
des Ständerats vom 22. Januar 2024³,
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...⁴,
beschliesst:

Minderheit (Stark, Salzmann)

Nichteintreten

Art. 1

¹ Für die Verlängerung der Finanzhilfen für die familienergänzende Kinderbetreuung werden für die Dauer ab Inkrafttreten der Verlängerung des KBFHG die beiden aktuellen Verpflichtungskredite für die *Finanzhilfen für die Schaffung von Betreuungsplätzen* und für die *Finanzhilfen für Subventionserhöhungen von Kantonen und Gemeinden* sowie von *Finanzhilfen für Projekte zur besseren Abstimmung des familienergänzenden Betreuungsangebots auf die Bedürfnisse der Eltern* bis zum 31. Dezember 2027 verlängert. Der Verpflichtungskredit für die *Finanzhilfen für die Schaffung von Betreuungsplätzen* wird zudem um höchstens 53,2 Millionen Franken erhöht.

² Der Anteil von 3,2 Millionen Franken dieser Erhöhung ist für den zusätzlich benötigten Personal- und Sachaufwand zur Durchführung des KBFHG im Globalbudget des Bundesamtes für Sozialversicherungen plafonderhöhend einzustellen.

- 1 SR 101
- 2 SR 861
- 3 BBl 2024 560
- 4 BBl 2024 ...

³ Die jährlichen Zahlungskredite werden im Voranschlag 2025 und in den Finanzplänen aufgenommen.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum